

# **BVGer D-4727/2006 vom 21. Januar 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4727\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4727_2006)

FR: TAF D-4727/2006 du 21 janvier 2008

IT: TAF D-4727/2006 del 21 gennaio 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt bei gegebener Zuständigkeit am 1. Januar 2007 die bei der vormaligen ARK hängigen Rechtsmittel. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, zumal die Beschwerdeverbesserung fristgerecht nachgereicht wurde.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.1**

Das BFM begründete seine Verfügung damit, dass es sich bei den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vorfällen um Übergriffe durch private Dritte handle, welche in der Türkei einen Straftatbestand darstellten und von den türkischen Behörden strafrechtlich verfolgt würden. Sie habe die Übergriffe, welche sie zur Ausreise veranlasst hätten, nicht zur Anzeige gebracht. Damit habe sie den heimatlichen Behörden die Möglichkeit genommen, Ermittlungen aufzunehmen und die Täter zu bestrafen. Den türkischen Behörden könne somit keine ausgebliebene Schutzgewährung vorgeworfen werden. Einer allfälligen Untätigkeit der Behörden könne auch in der Türkei mit rechtsstaatlichen Mitteln begegnet werden. Es bestehe zudem die Möglichkeit, einer Anzeige unter Zuhilfenahme eines Anwalts Nachdruck zu verschaffen. Im Übrigen seien weder bei Dritten asylrechtlich relevante Motive für die Drohungen ersichtlich, noch wäre zu erwarten, dass der türkische Staat der Beschwerdeführerin aus solchen Gründen den Schutz verweigere. Die geltend gemachten Vorfälle könnten nicht dem türkischen Staat angelastet werden und stellten keine asylrechtlich relevanten Nachteile dar.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin habe während der Befragung zu den Asylgründen unter dem Einfluss von Psychopharmaka gestanden, weshalb sie nicht in der Lage gewesen sei, die Gründe für ihre Flucht ausführlich genug zu schildern. Sie befürchte, im Falle einer Rückkehr in die Türkei von den Mittelsmännern ihrer ehemaligen Geschäftspartner gravierende Nachteile zu erleiden. Das (...) -Projekt, an dem sie beteiligt gewesen sei, sei anfänglich vom türkischen Staat unterstützt worden. Dies habe sich im Verlauf des Jahres 2002 geändert, als sich (ein Politiker) auf die Seite des Konkurrenzprojektes gestellt habe. Es sei offensichtlich, dass höchste Stellen mit ihren ehemaligen Geschäftspartnern unter einer Decke steckten. Sie sei mehrmals abgewiesen worden, als sie sich an die türkischen Behörden gewandt habe. Sie habe begründeten Anlass zur Annahme gehabt, keinen behördlichen Schutz erwarten zu können. Auch ihr türkischer Anwalt habe ihr davon abgeraten, sich an die Behörden zu wenden. Die Personen, die sie bedroht hätten, hätten sie früher oder später aufgegriffen und ihre Drohungen wahr gemacht. Als Folge der ständigen Bedrohungen sei sie unter einen unerträglichen psychischen Druck geraten, der es ihr verunmöglicht habe, weiterhin in der Türkei zu leben. Aus diesen Gründen ergebe sich, dass ihr angesichts der fehlenden Schutzbereitschaft des türkischen Staats in der Schweiz Asyl zu gewähren sei.

#### **E. 5.1**

Aufgrund der zahlreichen ins Recht gelegten Beweismittel ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, wie von ihr dargelegt, als Unternehmerin an einem Grossprojekt beteiligt war, das sich zerschlagen hat. Inwieweit sie von ehemaligen Geschäftspartnern, die zum Teil offenbar erhebliche Geldbeträge investiert haben, beziehungsweise deren Mittelsmännern bedroht wurde, kann aufgrund der Aktenlage nicht abschliessend beurteilt werden, da sie in diesem Zusammenhang keine Beweismittel einreichen konnte und dazu auch keine klaren Aussagen machte. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die von

der Beschwerdeführerin eingereichten ärztlichen Berichte der (...) zu verweisen, in denen ausgeführt wird, es sei nicht eruierbar, inwieweit die Beschwerdeführerin tatsächlich bedroht worden sei und inwieweit es sich bei den von ihr geäußerten Befürchtungen um krankhafte Wahnvorstellungen handle.

### **E. 5.2**

Insofern die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 26. Oktober 2005 geltend macht, sie sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, die Ursachen ihrer Flucht ausführlich genug zu schildern, ist festzustellen, dass ihr bei der Befragung genügend Raum geboten wurde, sich zu ihren Fluchtgründen zu äussern. Es wurden auch konkrete Nachfragen zu ihr gegenüber geäußerten Drohungen oder unterlassener Hilfeleistung durch die Behörden gestellt. Wie der Beschwerdeführerin bereits in der Zwischenverfügung der ARK vom 4. November 2005 erläutert wurde, sind im vorliegenden Verfahren nicht so sehr die von ihr getätigten Geschäfte von Bedeutung, als vielmehr die sich aus diesen ergebenden Folgen. Es wurde ihr ebenfalls mitgeteilt, dass nur Beweismittel von Bedeutung sein dürften, mit denen sie belegen könne, dass Forderungen an sie gestellt beziehungsweise ihr Säumnisfolgen angedroht wurden. Da die Beschwerdeführerin bei den Befragungen und in ihrer Rechtsmitteleingabe genügend Gelegenheit hatte, ihre Ausreisegründe darzulegen, erübrigt sich eine erneute Befragung, weshalb der entsprechende Antrag abzuweisen ist.

### **E. 5.3**

Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung zu Recht darauf hingewiesen, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Gründe für ihre Ausreise aus der Türkei asylrechtlich nicht relevant sein können, da sie nicht aus einem der in Art. 3 AsylG abschliessend genannten Gründe bedroht wurde. Den Aussagen der Beschwerdeführerin folgend, sei sie aufgrund des Umstandes bedroht worden, dass ehemalige Geschäftspartner, die in das von ihr geleitete (...) -Projekt investiert hätten, ihr Geld hätten zurückerhalten wollen. Ungeachtet des Umstandes, ob sie ihren ehemaligen Geschäftspartnern tatsächlich Geld schuldeten, die Forderungen somit (teilweise oder ganz) gerechtfertigt gewesen wären und die Behörden allenfalls nicht in der Lage oder gewillt gewesen wären, ihr Schutz vor angedrohten Übergriffen zu gewähren, fehlt vorliegend eine asylrechtlich relevante Motivation der geäußerten Drohungen. Flüchtlingsrechtlich relevant könnten Drohungen dann sein, wenn sie wegen der Rasse, der Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Anschauungen des Bedrohten ausgestossen werden. Vorliegend wären die Drohungen indessen ausgesprochen worden, um (berechtigten oder unberechtigten) Geldforderungen Nachdruck zu verschaffen und deshalb nicht in asylrechtlich relevanten Motiven begründet gewesen. Die von der Beschwerdeführerin geschilderten Ereignisse konnten bei ihr auch keinen unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 AsylG erzeugen. Mit dem Begriff des unerträglichen psychischen Drucks sollte im Asylgesetz nicht ein Auffangtatbestand geschaffen werden, um auch weniger intensive Eingriffe in Leib, Leben oder Freiheit asylrechtlich anzuerkennen. Vielmehr soll diese Formulierung erlauben, auch asylrechtlich motivierte Massnahmen zu erfassen, die sich nicht unmittelbar gegen die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit richten, sondern auf andere Weise ein menschenwürdiges Leben verunmöglichen (vgl. Botschaft, BBl 1983 III 783). Ein unerträglicher psychischer Druck im Sinne von Art. 3 AsylG kann wiederum nur dann bejaht werden, wenn er in asylrechtlich relevanten Motiven begründet liegt, was vorliegend unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen nicht der Fall ist.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Türkei weder asylrechtlich relevante Verfolgung erlitten hatte noch solche in begründeter Weise fürchten musste. Auch im heutigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, ihr drohe bei einer Rückkehr in ihr Heimatland asylrechtlich relevante Verfolgung.

#### **E. 5.5**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben der Beschwerdeführerin im Einzelnen einzugehen, da sie am Ergebnis der vorgenommenen Würdigung nichts zu ändern vermögen. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass sie keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Das Bundesamt hat das Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

#### **E. 6.3**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 6.4**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 7.1**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, auf den Wegweisungsvollzug müsse verzichtet werden, da der Beschwerdeführerin in der Türkei aus den geltend gemachten Gründen mit

hoher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Zudem sei ihre gesundheitliche Verfassung sehr schlecht. Sie leide an schwerem Asthma, was eine Spitaleinweisung und engmaschige Überwachung nötig machen könne. Hinzu komme eine depressive Störung, welche eine Gesprächstherapie und eventuell eine Medikation erfordere. Schliesslich sei eine Schilddrüsenproblematik in Abklärung. Um ihre gesundheitliche Verfassung stabilisieren zu können, sei sie auf ein stabiles Umfeld angewiesen.

### **E. 7.2**

Das BFM führt in seiner Vernehmlassung aus, der Beschwerdeführerin stehe in ihrem Heimatland - insbesondere in A. \_\_\_\_\_ - eine zumutbare und adäquate medizinische Versorgung zur Verfügung.

### **E. 7.3**

In der Stellungnahme vom 22. Februar 2006 wird entgegnet, die gesundheitliche Verfassung der Beschwerdeführerin habe sich verschlechtert. Sie werde zufolge gravierender psychischer Probleme in eine Klinik eingewiesen. Es werde davon ausgegangen, dass sie aufgrund der deutlichen paranoiden Entwicklung sowie starken formalen Denkstörungen an einer beginnenden Schizophrenie leide. Es sei davon auszugehen, dass der Vollzug der Wegweisung zu einer existenziellen Gefährdung führen werde, weil die adäquate Versorgung in der Türkei nicht zur Verfügung stehe und weil Hinweise darauf bestünden, dass Vollzugshandlungen den Gesundheitszustand schon in der Schweiz in einem existenzbedrohenden Ausmass verschlechtern könnten. Im ärztlichen Bericht vom 31. März 2006 wird ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe ihre gesundheitlichen Probleme vorerst auf ihr Asthma zurückgeführt, könne aber mittlerweile annehmen, dass diese auch psychischer Natur seien. Inwieweit sie von der Mafia bedroht worden sei, lasse sich nicht rekonstruieren. Sie habe die Bedrohungssituation trotz der Tatsache erlebt, dass (das Projekt) in A. \_\_\_\_\_ bereits fertig gestellt und eine Konkurrenzsituation mit der angegebenen Mafia nicht mehr vorhanden sei. Die gedanklich unkorrigierbar falsch erscheinende Beurteilung der Bedrohungssituation wirke krankhaft verändert. Der Verfolgungswahn sei symptomführend, sodass von einer wahnhaften Störung auszugehen sei. Unter entsprechender Medikation und im geschützt erlebten stationären Rahmen hätten sich die Wahndynamik ebenso wie die Denkstörungen reduziert. Aus ärztlicher Sicht benötige sie längerfristig psychiatrische, medikamentöse und milieutheraeutische Behandlung.

### **E. 8.1**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Ihre Rückkehr in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen

Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaïd gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Insofern die Beschwerdeführerin geltend macht, sie müsse sich vor der "Mafia" fürchten, welche das (...) -Projekt in A. \_\_\_\_\_ realisiert habe, erweisen sich diese Befürchtungen als unbegründet. Es ist durchaus denkbar, dass sie während der Projektphase von den Geschäftsleuten, die das Gegenprojekt realisieren wollten, unter Druck gesetzt wurde, indessen besteht seitens der Bauherrschaft des Projekts in A. \_\_\_\_\_ keine Veranlassung (mehr), der Beschwerdeführerin nachzustellen. Die Beschwerdeführerin führte des Weiteren an, sie sei von ihren ehemaligen Geschäftspartnern, die in das Projekt in C. \_\_\_\_\_ investiert hätten, durch Mittelsmänner aufgefordert worden, ihnen Geld zurückzuerstatten. Sie sei dabei auch bedroht worden. Diesbezüglich muss den ehemaligen Geschäftspartnern indessen bekannt sein, dass die Beschwerdeführerin Konkurs gegangen ist und die geforderten Gelder nicht zurückerstatten kann. Entgegen der Befürchtung der Beschwerdeführerin kann nicht davon ausgegangen werden, sie hätte von den türkischen Behörden keine Unterstützung erwarten können. Anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen sagte sie aus, sie habe gegen ihre ehemaligen Geschäftspartner keine Anzeige erstattet, weshalb dem türkischen Staat nicht vorgehalten werden kann, er habe nichts zu ihrem Schutz getan. Der Beschwerdeführerin gelingt es somit nicht, ein "real risk" einer ihr drohenden unmenschlichen Behandlung darzutun. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **E. 8.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Vorliegend ist der Vollzug als zumutbar zu erachten, weil keine Hinweise dafür erkennbar sind, die Beschwerdeführerin wären bei einer Rückkehr in die Türkei einer konkreten Gefährdung ausgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Wegweisungsvollzug in die Türkei gestützt auf die allgemeine Lage als generell zumutbar (vgl. EMARK 2005 Nr. 21). Diese Einschätzung wird auch durch die momentan angespannte Lage im Grenzgebiet zum Irak nicht relativiert. Die Beschwerdeführerin hat die Möglichkeit, nach A. \_\_\_\_\_ zurückzukehren, wo sie gemäss eigenen Angaben von 1999 bis 2002 gelebt habe. Sollte sie nicht nach A. \_\_\_\_\_ zurückkehren wollen, ist es ihr unbenommen, sich in ihrer Heimatprovinz oder an einem anderen Ort in der Türkei niederzulassen. Die Beschwerdeführerin hat in der Türkei zwei erwachsene Söhne, die sie nach ihrer Rückkehr in verschiedener Hinsicht unterstützen können, was ihr eine Reintegration in ihrem Heimatland erleichtern wird. Insofern die Beschwerdeführerin aussagte, sie sei Konkurs gegangen, ist darauf hinzuweisen, dass bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, wie namentlich der Mangel an Wohnungen und Arbeitsstellen beziehungsweise

geschäftliche Schwierigkeiten, keine existenzbedrohende Situation darstellen, welche den Vollzug der Wegweisung in den Heimatstaat eines betroffenen Ausländers als unzumutbar erscheinen liessen (vgl. E.MARK 1994 Nr. 19 E. 6b S. 149). Der Wegweisungsvollzug erweist sich somit unter individuellen sozialen und wirtschaftlichen Aspekten als zumutbar. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin unter verschiedenen gesundheitlichen Problemen leidet. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich ihr Gesundheitszustand zwischenzeitlich verschlechtert hat. Dieser Schluss drängt sich umso mehr auf, als sie durch ihren im Asylverfahren bewanderten Rechtsvertreter im Rahmen der ihr obliegenden Mitwirkungspflicht keine weiteren ärztlichen Zeugnisse eingereicht hat. Wegen ihres Asthmas hat sie sich offenbar bereits in der Türkei in ärztliche Behandlung begeben. Die Vorinstanz hat in ihrer Vernehmlassung zu Recht darauf hingewiesen, dass in der Türkei auch schwere Formen von Asthma behandelt werden können. Insbesondere in den grösseren Städten stehen entsprechende, in relativ kurzer Zeit erreichbare Spitaler zur Verfugung; auch die gangigen Anti-Asthmamedikamente sind in ihrem Heimatland erhaltlich. Da sie sich vor ihrer Ausreise aus der Türkei vorwiegend im stadtischen Umfeld bewegte, erscheinen die Behandlungsmoglichkeiten in ihrem Fall gesichert. Auch die in den Arztzeugnissen erwahnte Schilddrusenuberfunktion kann, soweit sich dies im heutigen Zeitpunkt als notwendig erweist, in der Türkei adquat behandelt werden. Den beiden Berichten der (...) ist hinsichtlich der psychischen Situation der Beschwerdeführerin zu entnehmen, dass sie wahrscheinlich unter einer beginnenden paranoiden Schizophrenie leidet, was eine langerfristige psychiatrische Behandlung erforderlich mache. Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz die benotigte Therapie erhalten hat. Sollte sie weiterhin auf arztlich-psychiatrische Behandlung angewiesen sein, ist eine solche nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts auch in der Türkei durchfuhrbar, wenn auch das Versorgungsniveau nicht landesweit mit demjenigen westeuropaischer Lander zu vergleichen ist. In grosseren Stadten im Westen der Türkei ist es indes mit demjenigen in der Schweiz vergleichbar. Das Gesundheitswesen in der Türkei garantiert psychisch kranken Menschen grundsatzlich den Zugang zu Gesundheitsdiensten und entsprechenden Beratungsstellen. Der Grund fur die im Vergleich zu westeuropaischen Landern geringere Dichte an Einrichtungen erklart sich in erster Linie aus einem anderen soziokulturellen Verstandnis der turkischen Gesellschaft, die vor allem die Familie als geeignete Stutze fur psychisch Kranke betrachtet. Insgesamt gesehen kann davon ausgegangen werden, dass die ambulante Betreuung psychisch kranker Menschen in den Gross- und Provinzstadten der Türkei sichergestellt ist. Weiter sind in der Türkei auch praktisch alle Medikamente erhaltlich. Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich allenfalls in Zusammenarbeit mit ihren Arzten therapeutisch und medikamentos auf die bevorstehende Heimreise vorzubereiten und bei Bedarf beim BFM einen Antrag auf medizinische Ruckkehrhilfe zu stellen (Art. 93 Abs. 1 Bst. c AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 uber Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]). Insgesamt liegen somit auch keine medizinisch bedingten Grunde vor, welche den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in die Türkei als unzumutbar erscheinen liessen.

### **E. 8.3**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zustandigen Vertretung ihres Heimatstaates die fur eine Ruckkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung als moglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 8.4**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da nach wie vor von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist - die Beschwerdeführerin geht keiner Arbeitstätigkeit nach - und sich die Beschwerde nicht als aussichtslos darstellte, sind ihr in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.